

**Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-
Masterstudiengang Health Care Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 13. September 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf - folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Health Care Management soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Berufserfahrung im Gesundheitswesen, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Managementkompetenzen im Gesundheitswesen beherrscht werden können. Zu den Managementkompetenzen gehört neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des modernen Managements, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Steigerung von Qualifikation und Urteilsvermögen ermöglicht. Sie lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende und internationale Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiterin oder Projektleiter qualifizieren.

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Health Care Management wird nachgewiesen durch:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
 - eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums.
Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

- den Nachweis guter Englischkenntnisse durch ein entsprechendes Zertifikat (TOEIC 750, TOEFL 550/213, GMAT 500).
- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden bis zu 300 ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung
1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.
Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
 - Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden
Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten.
Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.
Nicht anerkannt werden Lehrveranstaltungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen (Diplom oder Bachelor) und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.
- (3) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4 Module und Prüfungen

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der Praxis der Gesundheitswirtschaft anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.

- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.

§ 8 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 9 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

MBA - Health Care Management			Semesterwochenstunden (SWS)					ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Gewicht für Gesamtnote: XX von 90 ECTS	Anzahl ECTS in Englisch
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs										
HX-01		Ökonomische Grundlagen	4					7		schrP 90 min.	7	
	HX1101	Forschungsmethoden		1				3	S/SU/Ü/V			
	HX1102	Volkswirtschaftslehre		3				4	S/SU/Ü			
HX-02		Management-Basiswissen	5					7			7	
	HX1103	Rechnungswesen		3				4	S/SU/Ü	schrP 90 min.		
	HX1104	Strategisches Management		2				3	S/SU/Ü	PStA		
HX-03		Rechtliches Basiswissen	5					8			8	
	HX1105	Wirtschaftsrecht		3				4	S/SU/Ü	PStA		
	HX1106	Steuern		2				4	S/SU/Ü	schrP 90 min.		
HX-04		Projekt- und Führungsmanagement	6					8			8	
	HX2101	Projektmanagement			3			4	S/SU/Ü	PStA		4
	HX2102	Führungsmanagement			3			4	S/SU/Ü	PStA		
HX-05		Finanzen & Controlling	4					6			6	
	HX2103	Finanzen und Investment			2			3	S/SU/Ü	PStA		
	HX2104	Controlling			2			3	S/SU/Ü	PStA		
HX-06		Gesundheitsspezifische Brückenmodule	6					10			10	
	HX2105	Gesundheitsökonomie			1			2	S/SU/Ü/V	schrP 90 min.		
	HX2106	Gesundheitswirtschaft			1			2	S/SU/Ü/V			
	HX2107	Medizinrecht			1			2	S/SU/Ü/V	PStA		
	HX2108	Ethik und Moral			1			2	S/SU/Ü/V			
	HX3101	Global Health Care Management				2		2	S/SU/Ü	LN		2
HX-07		Vertiefung Health Care Management (aus diesen Wahlpflichtfächern sind 4 zu wählen)	8					20			20	
	HX3102	Gesundheitspolitik				2		5	S/SU/Ü/V	PStA		2
	HX3103	Betriebliches Gesundheitsmanagement				2		5	S/SU/Ü/V	PStA		2
	HX3104	Prävention und Gesundheitsbildung				2		5	S/SU/Ü/V	PStA		2
	HX3105	Medizinische Informatik und Telemedizin				2		5	S/SU/Ü/V	PStA		2
	HX3106	Internationale Gesundheitssysteme				2		5	S/SU/Ü/V	PStA		2
	HX3107	Medizinprodukte und Pharmawirtschaft				2		5	S/SU/Ü/V	PStA		2
HX-08		Masterarbeit und Kolloquium						X 24		MA u. mdlP 30 min.	24	
	HX4101	Masterarbeit						X 22				
	HX4102	Abschlusskolloquium						X 2				
		Gesamt SWS	38	14	14	10	0	38			90	14
		Gesamt ECTS		22	22	22	24	90				
Stand:	15.06.2011											

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	schrP	schriftliche Prüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
mdlP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
PstA	Prüfungstudienarbeit	V	virtuell
S	Seminar		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 20. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 13. September 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 13. September 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. September 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. September 2011.